



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 13. Juni.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 981. (2) Nr. 13327/3100
K u n d m a c h u n g.

In der Erwägung, daß bei den gerichtlichen Depositenämtern bedeutende Barsummen erliegen, welche dem allgemeinen Verkehr oft auf lange Zeit entzogen sind, und in Betrachtung der hieraus für den allgemeinen Erwerb, den Geldumlauf und die National-Production vorzüglich in den gegenwärtigen bedrängten Zeitverhältnissen entstehenden wichtigen Nachtheile, endlich mit Rücksicht auf die unbedingte Nothwendigkeit, die gegenwärtig gesteigerten Staatserfordernisse im außerordentlichen Wege zu bedecken, fand sich der Ministerrath bestimmt, eine Maßregel zu ergreifen, durch welche die unfruchtbar erliegenden Barsummen dem allgemeinen Verkehr zugeführt, für die Eigenthümer der Depositen selbst nutzbringend gemacht und dem Staatsschatze neue Hilfsquellen geöffnet werden. — Dem Beschlusse des Ministerrathes zu Folge wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. v. Monats, 3. 1066, verordnet: 1) Die bei den Depositenämtern der landesfürstlichen, und der Patrimonialgerichte erliegenden, oder künftighin dort in Aufbewahrung kommenden bare Summen, welche durch einen längeren Zeitraum als vier Wochen daselbst aufbewahrt werden, ohne zu einer andern Anlegung die Bestimmung erhalten zu haben, sie mögen in Papiergeld oder in klingender Münze bestehen, sind an die Depositenkasse des Staatsschulden-Zilgungsfondes abzuführen. — 2) Die Depositenämter sind verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen einen Ausweis über die bei ihnen erliegenden Barbeträge, bei denen die bemerkte Bedingung eintritt, zu verfassen, und den nach diesem Ausweise sich ergebenden Betrag unter Anschluß des Ausweises entweder unmittelbar, oder wenn sich das Depositenamt in einem Orte befindet, wo die unmittelbare Aufgabe auf die Fahrpost-Anstalt nicht erfolgen kann, im Wege der betreffenden Kreiscasse an die Direction des Staatsschulden-Zilgungsfondes einzusenden. — 3) Von dieser Verpflichtung sind bloß diejenigen Depositenämter entbunden, bei welchen im Ganzen nicht wenigstens ein Betrag von fünfzig Gulden erliegt. — 4) Alle Barsummen, welche künftig bei den Depositenämtern erlegt werden, sind am Schlusse eines jeden Monats, in welchem die bemerkte vierwöchentliche Frist verstrichen ist, nebst dem bezüglichen Ausweise einzusenden. — 5) Alle Depositen werden vom Tage des Einlangens an die Direction des Staatsschulden-Zilgungsfondes bis zu dem Tage, an welchem sie dem betreffenden Depositenamte wieder zurückgesendet werden, mit 3 % verzinst. — 6) Die Zinsen werden bei der Rückzahlung des Depositums berichtigt; so lange dieß nicht geschehen ist, kann eine Verjährung der Zinsen nicht beginnen. — 7) Die Rückzahlung des Depositums geschieht nicht an die Partei unmittelbar, sondern nur an das Depositenamt selbst, welches sich, so oft eine Partei die Rückzahlung begehrt, und dasselbe durch andere an den Staatsschatz noch nicht abgeführte Depositen nicht in der Lage ist, die geforderte Zahlung zu leisten, an die Direction des Staatsschulden-Zilgungsfondes zu wenden hat. — 8) Die in klingender Münze erlegten Beträge werden ohne Ausnahme in klingender Münze und zwar auf Verlangen der Eigenthümer, Goldmün-

zen in Gold, Silbermünzen in Silber zurückbezahlt. Münzen, welche in dem österreichischen Kaiserstaate keinen gesetzlichen Umlauf haben, werden nach ihrem Werthe berechnet, und dieser seiner Zeit gleichfalls in klingender Münze berichtigt. — 9) Diejenigen Depositen, rücksichtlich deren von dem Eigenthümer oder von andern dazu Berechtigten binnen vier Wochen, vom Tage des Erlages an gerechnet, bei dem Gerichte eine andere Anlegung oder Verwendungsart, als jene bei dem Staatsschatze in Vorschlag gebracht wird, sind, so lange über dieses Einschreiten die Verhandlung ordnungsmäßig gepflogen wird, im Depositenamte zu bewahren, jedoch in dem nach Absatz 4 zu verfassenden Ausweise ersichtlich zu machen. 10) Alle Eingaben und Verhandlungen aus Anlaß der Anlegung der Depositen bei dem Staatsschatze und deren Zurückforderung aus demselben sind stämpelfrei zu behandeln. — Laibach am 5. Juni 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnig,
k. k. Gubernialrath.

3. 949. (3) Nr. 11869.
C u r r e n d e.

Ueber die Frage: 1) Ob die Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von ausländischen Behörden (also nicht von den Parteien) im diplomatischen Wege abgefordert werden, und welche nach der allerhöchsten Entschliessung vom 2. August 1842, kundgemacht mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 14. September 1842, 3. 33219, und hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 23. October 1842, Zahl 31156, gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Staaten die Stämpelfreiheit genießen, auch bei ihrer Legalisirung stämpelfrei zu behandeln seien; ferner 2) bezüglich des Antrages, daß Tauf-, Trau- und Todtenscheine und andere Urkunden dieser Art, wenn sie auch nicht auf Verlangen der Behörden im diplomatischen Wege, sondern auf Ansuchen der Parteien, aber bloß zum Gebrauche im Auslande nothwendig werden, bei ihrer ausdrücklichen Widmung für das letztere vom Stempel frei zu lassen wären, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 15. April d. J., 3. 9666, folgende erläuternde Bestimmung bekannt gegeben: — ad 1) Es gehe schon aus der allerhöchsten Entschliessung vom 2. Aug. 1842 hervor, daß die erwähnten Urkunden, welche von ausländischen Behörden und nicht von Parteien im diplomatischen Wege begehrt werden, gegen Beobachtung der Reciprocität auch bei ihrer Legalisirung stämpelfrei zu behandeln seien, indem der Sinn der angeführten allerhöchsten Entschliessung überhaupt dahin gerichtet ist, die fraglichen Urkunden in jeder Beziehung frei von einer Stämpelaufgabe den ausländischen Behörden zukommen zu lassen, insofern das gleiche Verfahren von dem auswärtigen Staate beobachtet wird. — ad 2) Anbelangend die Urkunden der erwähnten Art, welche auf Ansuchen der Parteien zum Gebrauche im Auslande ausgestellt werden, so könne denselben die Begünstigung der Stämpelfreiheit nicht zugestanden werden. — Denn nach § 92 des Stempel- und Targesezes muß jede stämpelpflichtige Urkunde gleich bei der Ausser-

tigung auf dem mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Papiere geschrieben werden, und es wird hiebei durchaus kein Unterschied gemacht, ob die Urkunde zum Gebrauche für das In- oder Ausland bestimmt ist. Gerade die mit der allerhöchsten Entschliessung vom 2. August 1842 zugestandene Ausnahme in Betreff der von ausländischen Behörden im diplomatischen Wege abgeforderten Tauf-, Trau- und Todtenscheine bestärkt die Regel, hinsichtlich der Stämpelpflicht dieser Urkunden, insofern sie von Parteien abverlangt werden, und wollte diesen Urkunden in der Voraussetzung ihrer Bestimmung für das Ausland die Stämpelfreiheit zugestanden werden, so müßte consequent auch allen übrigen Urkunden in der gleichen Voraussetzung dieselbe Begünstigung eingeräumt werden, wodurch das Stämpelgefäll, abgesehen von den Prävaricationen, denen es bei einer solchen Gestattung ausgesetzt wäre, einen empfindlichen Verlust erleiden würde, zudem auch den Inländern, die sich aus entfernten österreichischen Provinzen stämpelpflichtige Urkunden verschaffen müssen, hiebei keinerlei Begünstigung zu Statten kommt. — Diese erläuternden Bestimmungen werden sonach in Folge Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Graz vom 7. d. M., 3. 4085, zur Benehmungswissenschaft kund gemacht. — Laibach am 23. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 918. (3) Nr. 11533.
C u r r e n d e.

über verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. l. M., Zahl 12078, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 2. April l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Blasius Boudouin, Lehrer der Zuschneid-Kunst für Herrenschneider aus Paris, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 262, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Maß-Apparates, womit man genau nach dem Verhältnisse des Körperbaues Maß zu nehmen und beim Zuschneiden alle Taillen auf das Genaueste nachzuwirken im Stande sey. — 2) Dem Stanislaus Waguza, Privatier, wohnhaft in Tarnow, in Galizien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung seiner am 22. Jänner 1846 privilegierten Getreide- und Grasschnittmaschine, wodurch diese Maschine bei geringerer Last viel einfacher, leichter und wohlfeiler erzeugt werden könne, und einen günstigeren Erfolg erziele. — 3) Dem Carl Wagon, Goldarbeitergehilfe, wohnhaft in Wien, Bieden, Nr. 807, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Damen-Stechkammes aus Gold, Silber, Bronze oder Schildkröte, an welchem Braceletts, Colliers und Ohrehänge als Verzierungen angebracht werden, und welcher leicht zerlegt und wieder zusammenzustellen könne. — 4) Dem Daniel Prühmann, Leder-Galanteriewaren-Erzeuger, und dem Wilhelm Prühmann, Privilegiums-Besitzer, beide wohnhaft in Wien,

Neubau, Nr. 158, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung: die Soufflets zu allen Gattungen aus Leder, Gutta-Percha, Seide oder jedem beliebigen dehnbaren Stoffe zu verfertigen Portefeuilles, Cigarren-, Geld- und derlei Taschen auf eine neue Art zu erzeugen, wodurch das Leder nicht geschärft zu werden brauche, deshalb nicht geschwächt und auch der Zeitraum zu dessen Schärfung erspart werde; ferner die mit diesen Soufflets versehenen Gegenstände bei größerer Dauerhaftigkeit viel billiger zu stehen kommen. — 5) Dem Alois G. Marchesani, Bürger in Wien, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 746, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Trockenmaschine, wodurch nicht nur das zerstörende Auswinden der Stoffe und Wäsche beseitigt werde, sondern dieselben auch ohne Anwendung eines Wärme gebenden Apparates nur durch die von der Rotation der inneren Maschine selbst erzeugte Luftströmung getrocknet werden. — 6) Dem Heinrich Hülfskamp, besugter Spengler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 209, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Kaffee-Brenn-Apparates, mittelst welchem man bei jeder Feuerung, nämlich sowohl am offenen Feuer, als auch bei Maschin- und Sparherden, ja selbst im Zimmer bei einer Spiritus-Flamme, ohne den geringsten Geruch zu verursachen, leicht, bequem und mit bedeutender Ersparnis Kaffee brennen könne. — 7) Dem Leopold Eden von Lämle, k. k. priv. Großhändler, wohnhaft in Prag, Nr. 559/1, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung des Schmelz- und Reductions-Processes bei Kupfer- und Silbererzen sowohl, als auch allen anderen Chlor- und Schwefelmetallen, so wie den kohlensauren Metalloxyden, wodurch eine sehr bedeutende Kostenersparnis gegen die bisher üblichen Verfahrenarten erzielt werde, und hiezu die bereits vorhandenen gewöhnlichen Einrichtungen und Apparate benützt werden können. — 8) Den Gebrüder Franz, Libor, Albert und Hubert Klein, Herrschaftsbesitzer, Staatsbahnbau-Unternehmer und Gewerken, durch ihren Bruder Franz Klein, alle wohnhaft in Brünn, in Mähren, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittelst einer neuen Manipulation Kettenglieder für die Hängebrücken auf eine wohlfeilere Art als bisher, zu erzeugen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 19. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 960. (3) Nr. 4110 ad 13209.
Concurs = Kundmachung.

Bei dem Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen ist eine Rechnungsrathsstelle, mit dem Gehalte von jährlichen 1200 fl. und dem Quartiergelde von jährlich 210 fl. in Erledigung gekommen. — Denjenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung, so wie über ihre buchhalterischen, technischen und administrativen Kenntnisse auszuweisen und anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der General-Direction der Staatseisenbahnen verwandt oder verschwägert seyen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 20. Juni d. J. hierorts einzubringen. — Von der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen. Wien am 23. Mai 1848.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 976. (2) Nr. 7210/10096.
Kundmachung.

Es ist bei diesem Kreisamte eine Kanzlistenstelle mit 300 fl. jährlichem Gehalt erledigt. — Diejeni-

gen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche, in welchen das Studium der vier Grammatical-Classen nachzuweisen ist, bis Ende dieses Monats hierorts einzureichen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 2. Juni 1848.

3. 967. (3) Nr. 10281.

Kundmachung.

Zu Folge der Anordnung des hohen illyrischen Gubernial-Präsidiums vom 2. l. M., 3. 1246/P., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Wahl der Abgeordneten zum ersten österreichischen Reichstage für das flache Land des Laibacher Kreises nachbenannte Hauptbezirke bestimmt worden sind: — I. Wahlbezirk Laibach, bestehend aus dem Bez. Umgeb. Laibachs mit 28,257 Seelen,

„ Bezirke Laibach mit 26,000 „

Zusammen 54,257 Seelen.

Wahlstation Stadt Laibach.

II. Wahlbezirk Radmannsdorf, wird gebildet durch den Bezirk Krainburg

mit 23,044 Seelen,

„ Radmannsdorf mit 20,309 „

Bezirk Kronau mit 6323 „

„ Neumarkt mit 5966 „

Zusammen 55,642 Seelen.

Wahlstation Stadt Radmannsdorf.

III. Wahlbezirk Stein, bestehend aus dem Bezirke Munkendorf mit 19,313 Seelen,

aus dem Bezirke Ponowitz mit 15,089 „

„ „ „ Egg u. Kreutberg mit 12,962 „

„ „ „ Flödnigg mit 5651 „

Zusammen 53,015 Seelen.

Wahlstation Stadt Stein. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juni 1848.

3. 955. (3) Nr. 9747.

Zur Sicherstellung der Verpflegung des in Laibach und Concurrenz stationirten k. k. Militärs und der durchmarschirenden Truppen, an den Artikeln Brot, Hafer, Heu und Stroh, für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1848, wird die öffentliche Subarrondierungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 14. Juni l. J., Vormittags um 10 Uhr, Statt finden. — Das Erforderniß besteht in 1200 Brot-Portionen à 51 1/2 Loth, 129 Hafer-Portionen à 1/8 Mehen, 22 Heu-Portionen à 8 Pfd., 84 Heu-Portionen à 10 Pfd., 152 Streustroh-Portionen à 3 Pfd. täglich, und in 2600 Bund Betterstroh à 10 Pfd. vierteljährig, dann in dem unbestimmten Bedarf an den ersten 3 Artikeln für Durchmärsche. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Hat jeder Dfferent vor der Behandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richtersthern rückgestellt, vom Ersther aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu überreichenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermögend sey. — 2) Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beilegung von Beirungen müssen die Dfferte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß der Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contracts-Dauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörde zu beschließen findet. — 3) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersther bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Geldertragniß, entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideiussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden. — 6) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren

Größe zwar im Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weiteren Auskünfte und Contracts-Bedingnisse können täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. Mai 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 968. (3) Nr. 3078.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Dr. Wurzbach, die executive Feilbietung der, zur Jacob Bluth'schen Verlassmasse gehörigen Realitäten, nämlich:

- a) des in der Carlstädter-Vorstadt sub Cons. Nr. 6 liegenden Hauses sammt An- und Zugehör, geschätzt auf 2873 fl. 55 kr.;
- b) des in Illouza gelegenen Gemeintheiles, Urb. Fol. 2101, Rect. Nr. 1602, mit der darauf befindlichen Harpfe, geschätzt 538 fl.;
- c) des in Illouza sub Map. Nr. 217, liegenden Gemeintheiles, geschätzt 29 fl. 25 kr., wegen aus dem Urtheile, ddo. 30. December 1847, zugest. 1848, schuldiger 700 fl. bewilliget, und hiezu die Feilbietungstermine auf den 22. Mai, 3. Juli und 7. August 1848, Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden. Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten verständigt, daß die Schätzung und die Licitationsbedingungen bei der unterstehenden Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, wie auch beim Dr. Maxim. Wurzbach, Vertreter der Executionsführerin, eingesehen werden können.

Laibach den 4. April 1848.

Nr. 4737.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.
Laibach den 27. Mai 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 969. (3) Nr. 4698/659.
Widerufung.

Wegen eingetretenen Verhältnissen hat es von der in der Kundmachung vom 12. Mai l. J., 3. 4059, eingeleiteten Concurrenz-Verhandlung zur Besetzung des k. k. Tabakverlas- als zu Laibach in Krain abzukomm. n. — Von der k. k. kriegsmärkisch-illyrischen General-Verwaltung. Graz am 26. Mai 1848.

3. 966. (3) Nr. 1825.

Kundmachung.

Nach Inhalt des hohen Decretes der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung vom 25. Mai 1848, 3. 9220/1266, ist die mährisch-schlesische Oberpost-Verwalterstelle in Brünn, mit dem Gehalte jährlicher 1800 Gulden und dem Besatze der Natural-Wohnung, oder für den Fall der Ermanglung, mit dem Quartiergelde jährlicher 150 Gulden, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, die Kenntnisse von der Post-Manipulation und der Sprachen, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 26. Juni 1848 bei der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem eingangs erwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Oberpost-Verwaltung. Laibach den 3. Juni 1848.
Hoffmann m/p., k. k. Oberpost-Verwalter.